



Neue Vorschriften Tauchlampen

Sehr geehrte Frau Hagmann

Gerne teile ich Ihnen mit, dass unser Sicherheitskontrollpersonal ab sofort LED-Tauchlampen gemäss Ihren Vorgaben behandelt.

Unsererseits wird kommuniziert, dass auch LED-Tauchlampen vorzugsweise im Handgepäck zu transportieren sind.

Zusammen mit der vorgenannten Anpassung wurde auch das Bestätigungsformular bei Mitnahme von

Halogen-Tauchlampen (Hitze entwickelnd) aufgehoben.

Dieses muss nicht mehr durch den Passagier ausgefüllt werden.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Ronny Grau

Project Manager Airport Security

Auf den folgende Seiten finden Sie einen Teil der Korrespondenz per Brief oder E-Mail der schlussendlich zu diesem erfreulichen Resultat geführt hat.

Herzlichen Dank an alle involvierten Personen.

Beachten Sie vor allem die nachfolgenden Seite 2 und 3.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Abteilung Sicherheit Flugbetrieb

10. Juli 2014

CH-3003 Bern, BAZL

Flughafendirektion

- Zürich
- Genf
- Altenrhein
- Bern-Belp
- Lugano
- Sion

Aktenzeichen: BAZL / 383-00001

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: jor

Bern, 10. Juli 2014

Information betr. LED-Taucherlampen im Passagiergepäck

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund verschiedener Abklärungen sind wir zum Schluss gekommen, dass die neuen gängigen LED-Taucherlampen nicht mehr als hitzeentwickelnde Geräte gemäss ICAO TI Part 8 Table 8-1 16) (IATA DGR Tab. 2.3A) angesehen werden. Flugpassagiere können diese LED-Taucherlampen mitführen, empfehlenswerterweise im Handgepäck, vorausgesetzt diese Lampen und ihre Batterien erfüllen die gesetzlichen Anforderungen gemäss ICAO TI Part 8 Table 8-1 19) (IATA DGR Tab. 2.3A) „Portable electronic devices containing lithium metal or lithium ion cells or batteries“ and „Spare batteries“ for these devices“, siehe Beilage.

Wie Sie aus TI Part 8 Table 8-1 19) (IATA DGR Tab. 2.3A) ersehen, wird für tragbare elektronische Geräte mit Lithium-Ionen-Batterien mit mehr als 100 Wh die Genehmigung der Fluggesellschaft benötigt und höchstens zwei Ersatzbatterien sind erlaubt.

Grundsätzlich sind diese LED-Taucherlampen auch im aufgegebenen Gepäck erlaubt (Ersatzbatterien hingegen immer nur im Handgepäck).

Nichts desto trotz empfehlen wir die Mitnahme der LED-Taucherlampe im Handgepäck und nicht im aufgegebenen Gepäck.

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Regina Joss

Postadresse: **3003 Bern**

Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen

Tel. +41 58 465 80 87, Fax +41 58 465 80 32

regina.joss@bazl.admin.ch

www.bazl.admin.ch



Zudem empfehlen wir auch, dass die Passagiere immer eine Kopie der Betriebsanleitung und gegebenenfalls des Sicherheitsdatenblattes bei sich zu haben oder im aufgegebenen Gepäck bei der LED-Taucherlampe anzuheften. Als Beilage erhalten Sie auch ein Beispiel, wie man eine gesicherte LED-Taucherlampe erkennen könnte.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Schmid Ding, Fürsprecher
Leiter Sektion Standardisierung
und Sanktionswesen



Regina Joss, Gefahrgutinspektorin
Sektion Standardisierung und Sanktionswesen SB



Wie Sie aus TI Part 8 Table 8-1 19) (IATA DGR Tab. 2.3A) ersehen, wird für tragbare elektronische Geräte mit Lithium-Ionen-Batterien mit mehr als 100 Wh die Genehmigung der Fluggesellschaft benötigt und erlaubt sind höchstens zwei Ersatzbatterien.

Grundsätzlich sind diese LED-Taucherlampen auch im aufgegebenen Gepäck erlaubt (Ersatzbatterien hingegen immer nur im Handgepäck).

Trotzdem empfehlen wir die Mitnahme der LED-Taucherlampe im Handgepäck und nicht im aufgegebenen Gepäck.

Weiter empfehlen wir auch, dass die Passagiere immer eine Kopie der Betriebsanleitung und gegebenenfalls das Sicherheitsdatenblattes bei sich zu haben oder im aufgegebenen Gepäck bei der LED-Taucherlampe anzuheften.

Jörg Looser
Seeburgstrasse 17
6403 Küssnacht
079 455 55 22

2. April 2014

BAZL (Abteilung Tauchlampen)
KdT Kapo Zürich
Kapo Zürich
Mühlestrasse 2
CH 3003 Bern

Küssnacht, 02.04.2014

Tauchlampe (LED Technik)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit sehr grossem Unverständnis, seitens der Kontrollorgane in Zürich, seitens der Anbieter und seitens uns als Endverbraucher möchte ich Sie auf gewisse Missverhältnisse aufmerksam machen. Umstände die bei einem einigermaßen logischen Denken auch beim BAZL wie beim Jata schnellstens Handlungsbedarf hervorrufen sollten.

Wir sind vor ca. 3 Wochen nach Oman tauchen gegangen und haben das Formular für Tauchlampen, wie es die Flughafenkontrolle wünscht entsprechend ausgefüllt. Wir haben zudem die Unterlagen der neu erworbenen Go-Pro Kamera wie dessen Lichtsystem (siehe Beilage) entsprechend zur Hand gehabt. Da wir seit 15 Jahren tauchen ist es uns bewusst, dass man die Batterien wie das Halogenlämpchen wegen Brandgefahr trennen muss.

Nun die Technik hat sich geändert und das LED Licht hat auch in diesem Bereich Einzug erhalten. Dass man diese Systeme wie bei den Smartphones nicht mehr trennen kann (siehe iPhone, da lässt sich Batterie und Gerät auch nicht mehr trennen, trotz LED Licht)

Nun, wir mussten die neueste Technik in Zürich belassen. Etwas früher konnte eine andere Gruppe über Frankfurt mühelos ausreisen und das gleiche Produkt mitnehmen. (siehe Bericht Unterwasser)

Ich denke es herrscht beim BAZL, beim Jata sowie bei der Kantonspolizei Zürich Handlungsbedarf.

Mit einem vorbereiteten Schreiben sollte man diese Thematik nicht vom Tisch wischen, da Herr Hilber auch der Meinung ist, es sollte was getan werden, aber wenn Sie was sagen nützt es ja sowieso nichts. Herr Cataldi, mit dem wir zu tun hatten, war mit der Situation völlig überlastet und beharrte auf seinen „Vorschriften“. Leider und dies bestätigen mir sehr viele Leute, haben nicht nur meine Frau und ich immer wieder Anstände in Zürich, sondern die Kontrollen in Zürich sind Schikane und vor allem Machtgehebe. Nirgends auf der Welt wird man so feinsäuberlich kontrolliert wie

in ZH. Dies ist für unsere Sicherheit und dafür sind wir dankbar. Bei dieser Reise waren 3 Polizisten dabei, auch diese verstanden das ganze Gehebe nicht.

Ich möchte das BAZL, das Jata sowie die Zürcher Polizei die Zuständig ist für die Umsetzung der Vorschriften endlich dieses Problem in Angriff zu nehmen und zu lösen, denn die Anstände die die Fluggäste in Zürich haben sind zu lösen. Wir sind Kunden und keine Verbrecher. Es würde mich freuen, wenn wir das nächste Mal einfach in die Ferien können und unser Equipment das der neuesten Technik entspricht einfach mitnehmen können, da weder Sicherheit noch Flugzeug noch irgendjemand gefährdet ist. Zum Fotografieren braucht man Licht, das nicht in Zürich gelassen werden sollte.

Herr Hilber, selber Taucher, wird Ihnen dies in allen Details erklären können, denn er hat uns verstanden, dass wir „not amused“ waren über das Verhalten von Herrn Cataldo sowie den veralteten Vorschriften, die problemlos angepasst werden könnten, wenn man nur wollte.

Wir als Kunden, Bürger, Steuerzahler ebenfalls Unternehmer verstehen solche den Behörden bekannten Missstände nicht, wenn hier einfach nichts passiert. Bitte senden Sie mir kein vorgedrucktes Formular, sondern gehen Sie das bekannte Problem an und teilen Sie mir mit, dass die Mitarbeiter der Kontrollbehörden endlich auch mit den neuesten Vorschriften vertraut gemacht wurden. Auch in anderen Bereichen herrscht anpassungsbedarf!!!

Auf jeden Fall ist es „Schwachsinn“, wenn Ihre Mitarbeiter die Probleme verstehen, aber nicht dürfen weil es die Vorschriften so wollen.

Es Grüss Sie freundlich

Kein Verbrecher, sondern ein anständiger Bürger der sich bemüht die Regeln und Vorschriften zu befolgen. Sie als BAZL, Jata; Kapo ZH sind gefordert für uns Kunden was zu tun, also helfen Sie allen Betroffenen die neuen Techniken verwenden zu können.

Jörg Looser



- Beilagen
 1. Schreiben LBA Luftfahrt. Bundesamt
 2. Technische Daten Hersteller Wiessmeyer AG Deutschland
 3. Unterlagen Mascot Declaration of Conformity
 4. Unterlagen Sonny
 5. Bericht Unterwasser 04/14



7. April 2014

Flughafenpolizei-Kontrollabteilung

Postadresse:

Postfach, 8058 Zürich-Flughafen

Telefonzentrale 044 / 655 57 00

Fax 044 / 655 50 50

E-Mail maf@kapo.zh.ch

Herr

Jörg Looser

Seeburgstrasse 17

6403 Küssnacht

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Rückfrage ☎

maf/wrco

+41446555003

Zürich Flughafen, 07. April 2014

Tauchlampen LED / Probleme an der Sicherheitskontrolle

Sehr geehrter Herr Looser

Wir beziehen uns auf Ihren Brief vom 2. April 2014.

In Ihrem Schreiben bringen Sie uns Ihr Unverständnis über die unzeitgemässe Umsetzung der Sicherheitsvorschriften im Bereich von Taucherlampen, ausgerüstet mit moderner LED Technik, zur Kenntnis. Sie sind der festen Überzeugung, dass die Vorschriften umgehend der neuen Technik angepasst werden müssten und sehen daher dringenden Handlungsbedarf bei der Kantonspolizei Zürich, dem BAZL und der JATA.

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben und bedauern, dass die Sicherheitskontrolle Anlass zur Beschwerde gibt.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Vorschriften betreffend "gefährliche Gegenstände im Passagiergepäck" durch das Schweizer Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) angeordnet werden. Bei Änderungen von Regelungen und Vorschriften kann in der Schweiz nur das BAZL rechtsgültig entscheiden. Das BAZL muss sich neben den internationalen Vorgaben auch am Nationalen Sicherheitsprogramm der Schweiz (NASP) orientieren. In der Folge werden die Betreiber von Flughäfen vom BAZL beauftragt, die Sicherheitskontrollen entsprechend ihrer Vorgaben umzusetzen. Die Flughafen Zürich AG übertrug die operationelle Durchführung der Sicherheitskontrollen im Mandat an die Kantonspolizei Zürich, Hauptabteilung Flughafenpolizei. Die Flughafen Zürich AG bleibt jedoch als Betreiberin in der Hauptverantwortung und stellt im Weiteren die gesamte Infrastruktur zur Verfügung.

Die Flughafen-Kontrollabteilung ist sich der Problematik der von Ihnen vorgebrachten Sachverhalte bewusst. Es muss aber klar festgehalten werden, dass die Flughafen-Kontrollabteilung nicht befugt ist, die im Moment gültigen Vorschriften im Bereich Tauchlampen einseitig abzuändern oder auszusetzen. Die einzige und richtige Vorgehensweise für die Flughafen-Kontrollabteilung liegt darin, Problemfelder der Flughafen Zürich AG zu melden, die sich sodann mit zuständigen nationalen Behörden in Verbindung setzen muss. In diesem Sinne werden wir Ihre Beschwerde an die Flughafen Zürich AG weiterleiten.



Ob und bis wann die Vorschriften zur Behandlung von Taucherlampen angepasst werden, entzieht sich unserer Kenntnis. In diesem Sinne muss die Flughafen-Kontrollabteilung Tauchlampen mit LED Technik gleich wie alle andern Tauchlampenmodelle behandeln.

Im Weiteren können wir keine Stellung zur Umsetzung von Sicherheitskontrollen im Ausland nehmen. Die Sicherheitskontrollen in der Schweiz richten sich nach den Vorgaben der nationalen Behörden, welche nachvollziehbar auch Elemente von internationalen Vorschriften beinhalten. Unter anderem handelt es sich dabei bei Tauchlampen um die IATA Gefahrgutvorschriften, Tabelle 2.3. A / Abschnitt 2.3.4.7 Hitze erzeugende Produkte.

Wir sind uns sehr wohl bewusst, dass unsere Antwort Ihr Unverständnis über die gleichbleibenden Kontrollen nicht aus der Welt schaffen kann. Trotzdem sind wir davon überzeugt, dass unsere Erläuterungen zum besseren Verständnis beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

KANTONSPOLIZEI ZÜRICH

Chef Flughafenpolizei-Kontrollabteilung



Fritz Marti

Von: <regina.joss@bazl.admin.ch<mailto:regina.joss@bazl.admin.ch>>

Datum: 22. April 2014 14:00:07 MESZ

An: <joerg@looseroptik.ch<mailto:joerg@looseroptik.ch>>

Kopie: <martin.schmid@bazl.admin.ch<mailto:martin.schmid@bazl.admin.ch>>, <didier.bourqui@bazl.admin.ch<mailto:didier.bourqui@bazl.admin.ch>>

Betreff: TED-Taucherlampe

Guten Tag Herr Looser, wir beziehen uns auf Ihr E-Mail vom 01.04.2014 betr. LED-Taucherlampen.

Gemäss den Internationalen Vorschriften für die Zivilluftfahrt (ICAO) bestehen Vorschriften und Bestimmungen für gefährliche Güter, die durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder befördert werden. Gerne legen wir Ihnen die entsprechende Tabelle bei (sowohl von der ICAO wie auch von der IATA). Die Taucherlampen werden in zwei Kategorien eingeteilt:

- Hitze erzeugende Geräte dürfen nur mit der Genehmigung der Fluggesellschaft befördert werden und müssen so vorbereitet werden, dass die Hitze erzeugenden Komponente und die Batterien voneinander getrennt sind und die Batterien müssen vor Kurzschluss gesichert werden.
- Tragbare elektronische Geräte mit Batterien sollen nur im Handgepäck mitgeführt werden, Ersatz-Batterien dürfen nur im Handgepäck mitgenommen werden. Die Ersatz-Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert werden. Zusätzlich gilt für Lithium-Batterien die folgenden Bedingungen: Jede eingebaute Batterie oder Ersatz-Batterie muss folgende Werte einhalten: für Lithium-Metall-Batterien oder Batterien mit Lithiumlegierungen einen Lithiumgehalt von höchstens 2 g oder für Lithium-Ionen-Batterien eine Nennenergie von höchstens 100 Wh. Batterien und Zellen müssen dem Typ entsprechen, der die Anforderungen des UN Handbuchs der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt, und wenn Geräte im aufgegebenen Gepäck befördert werden, so muss der Passagier Massnahmen ergreifen, um eine unbeabsichtigte Inbetriebnahme zu verhindern. Werden die Grenzwerte überschritten, ist eine Mitnahme nicht erlaubt. Auch eine unbeabsichtigt eingeschaltete LED-Lampe kann eine Erwärmung erzeugen, deshalb muss der Einschaltmechanismus unbedingt gesichert sein. Auch hier empfehlen wir – wie das LBA – eine schriftliche Bestätigung des Herstellers mitzuführen, aus der hervorgeht, dass es sich um eine Taucherlampe handelt, die keine Hitze erzeugt und dass die enthaltenen Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien die Grenzwerte (in Wh-Angaben!) einhalten.

Das Kontrollpersonal an den Flughäfen kontrolliert täglich Tausende von Passagieren und deren Gepäck. Es ist dem Kontrollpersonal nicht immer möglich, zu wissen und zu schauen, ob jetzt z.B. die Anforderungen des UN-Handbuchs an die Batterien erfüllt sind (wie oben erwähnt), und es fällt deshalb immer einen Entscheid zugunsten der Sicherheit der Passagiere.

Die einfachste Lösung ist, dass die jeweiligen Hersteller ihre Produkte neben der Gebrauchsanweisung und allgemeiner Produkte Informationen zusätzlich mit einem Sicherheitsvermerk für den Lufttransport versehen, wo festgehalten ist, dass die gesetzlichen Anforderungen der ICAO erfüllt sind, die Wh-Zahl klar angegeben wird, wie dies gemäss Vorschriften verlangt ist (keine mA, keine Volt).

So ist es ein Einfaches für das Kontrollpersonal zu überprüfen, ob die Lampe wirklich den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Leider habe ich noch keinen einzigen solchen Verweis auf den Produkten gesehen. Hier sind ganz klar die Hersteller gefordert und ich empfehle Ihnen, sich mit solchen Forderungen an die Hersteller zu wenden.

Es nützt nichts, wenn Sicherheitsdatenblätter erhältlich sind aus den Jahren 2007, wo sogar noch einen Verweis auf die Special Provision A 45 vermerkt ist, die es gar nicht mehr gibt!, und 2010, die Regelwerke werden in allen ungeraden Jahren, d.h. alle zwei Jahre neu angepasst, und gerade im Bereich Lithium-Batterien gibt es laufend Aenderungen.

Es ist am Hersteller und am Passagier, der Luftfahrtgesellschaft und dem Kontrollpersonal aufzuzeigen, dass das mitgenommene Produkt gesetzeskonform ist.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Erklärungen weitergeholfen zu haben.

Beste Grüsse, Regina Joss

Regina Joss

Inspector/Expert Dangerous Goods

Federal Department of

the Environment, Transport, Energy and Communications DETEC

Federal Office of Civil Aviation FOCA

Safety Division - Flight Operations

Mühlestrasse 2, CH - 3063 Ittigen, Mail-Address: CH - 3003 Bern

Tel. +41 (0)58 465 80 87

FAX +41 (0)58 465 80 59

regina.joss@bazl.admin.ch<mailto:regina.joss@bazl.admin.ch>

www.foca.admin.ch<http://www.foca.admin.ch> <http://www.foca.admin.ch><http://www.foca.admin.ch>

Daniel Schmid - Tauchsport Käser AG <dany@tauchsport-kaeser.ch>

Freitag, 25. April 2014 13:49 Uhr

«regina.joss@bazl.admin.ch» <regina.joss@bazl.admin.ch>

Tauchlampen im Flugverkehr

Guten Tag Frau Joss

Dieser E-Mailverkehr ist via Schweizerischem Unterwassersport Verband www.susv.ch bei mir gelandet. Nebst meinem freiwilligen Vorstandsamt welches ich ausübe, bin ich der Geschäftsführer eines grossen Tauchsport Fachgeschäftes und einem Reisebüro für Tauchreisen.

Die Thematik kenne ich daher sehr gut und versuche so gut es geht stets auch als Schnittstelle zwischen Kunden, Flughafenpolizei und Hersteller zu funktionieren.

Ich werde Ihre Auflage in Punkto Deklaration gerne weiter empfehlen, gewisse Hersteller tun dies heute bereits.

Falls erwünscht, würde ich mich auch zur Verfügung stellen von Zeit zu Zeit eine Schulung mit der Flughafenpolizei zu machen.

Mein Verständnis gegenüber dem Personal ist gross, allerdings verstehe ich auch die ärgerlichen Situationen wie sie zum Beispiel Herr Looser (leider kein Einzelfall) erlebt hatte.

Ich würde mich freuen wenn Sie mit mir Kontakt aufnehmen und wir gemeinsam diese Problematik angehen könnten.

Mit freundlichen Grüssen

Daniel Schmid
Regionalpräsident DRS

TAUCHSPORT KÄSER
Könizstrasse 157
3097 Liebefeld Bern
031 332 45 75

www.tauchsport-kaeser.ch

Von: nathalie.hagmann@bazl.admin.ch [mailto:nathalie.hagmann@bazl.admin.ch]

Gesendet: Montag, 2. Juni 2014 11:16

An: Grau, Ronny

Cc: dany@tauchsport-kaeser.ch; rburi@schnittstelle-prepress.ch; regina.joss@bazl.admin.ch; karin.lilljeqvist@bazl.admin.ch

Betreff: LED-Taucherlampen

Sehr geehrter Herr Grau

Wir bestätigen Ihnen, dass wir aufgrund der verschiedenen Abklärungen zum Schluss gekommen sind, dass die neuen gängigen LED-Taucherlampen nicht mehr als hitzeentwickelnde Geräte gemäss ICAO TI Part 8 Table 8-1 16) angesehen werden. Flugpassagiere können diese LED-Taucherlampen mitführen, empfehlenswerterweise im Handgepäck, vorausgesetzt diese Lampen und ihre Batterien erfüllen die gesetzlichen Anforderungen gemäss ICAO TI Part 8 Table 8-1 19) betr. „Portable electronic devices containing lithium metal or lithium ion cells or batteries” and “Spare batteries” for these devices.

Wie Sie aus TI Part 8 Table 8-1 19) ersehen, wird für tragbare elektronische Geräte mit Lithium-Ionen-Batterien mit mehr als 100 Wh die Genehmigung der Fluggesellschaft benötigt und höchstens zwei Ersatzbatterien sind erlaubt.

Grundsätzlich sind diese LED-Taucherlampen auch im aufgegebenen Gepäck erlaubt (Ersatzbatterien hingegen immer nur im Handgepäck).

Nichts desto trotz empfehlen wir die Mitnahme der LED-Taucherlampe im Handgepäck und nicht im aufgegebenen Gepäck.

Zudem empfehlen wir auch, immer eine Kopie der Betriebsanleitung und gegebenenfalls des Sicherheitsdatenblattes bei sich zu haben oder im aufgegebenen Gepäck bei der LED-Taucherlampe anzuheften.

Wir schlagen vor, dass wir uns in einigen Monaten über die gemachten Erfahrungen bezüglich der LED-Taucherlampen austauschen und nötigenfalls Korrekturen anbringen werden.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag von Regina Joss

Nathalie Hagmann

Inspector Dangerous Goods

Federal Department of
the Environment, Transport, Energy and Communications DETEC
Federal Office of Civil Aviation FOCA
Safety Division - Flight Operations

CH - 8058 Zurich Airport, Postal Address: CH - 3003 Bern

Tel. +41 (0)43 816 26 24

Fax +41 (0)43 816 26 77

nathalie.hagmann@bazl.admin.ch

www.foca.admin.ch

Von: «Grau, Ronny» <Ronny.Grau@zurich-airport.com>

Datum: Wed, 25 Jun 2014 08:36:45 +0000

An: «nathalie.hagmann@bazl.admin.ch» <nathalie.hagmann@bazl.admin.ch>

Cc: «dany@tauchsport-kaeser.ch» <dany@tauchsport-kaeser.ch>, «rburi@schnittstelle-prepress.ch» <rburi@schnittstelle-prepress.ch>, «regina.joss@bazl.admin.ch» <regina.joss@bazl.admin.ch>, «karin.lilljeqvist@bazl.admin.ch» <karin.lilljeqvist@bazl.admin.ch>

Unterhaltung: LED-Taucherlampen

Betreff: AW: LED-Taucherlampen

Sehr geehrte Frau Hagmann

Gerne teile ich Ihnen mit, dass unser Sicherheitskontrollpersonal ab sofort LED-Tauchlampen gemäss Ihren Vorgaben behandelt.

Unsererseits wird kommuniziert, dass auch LED-Tauchlampen vorzugsweise im Handgepäck zu transportieren sind.

Zusammen mit der vorgenannten Anpassung wurde auch das **Bestätigungsformular bei Mitnahme von Halogen-Tauchlampen (Hitze entwickelnd) aufgehoben. Dieses muss nicht mehr durch den Passagier ausgefüllt werden.**

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Ronny Grau
Project Manager
Airport Security